

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly, Schwenninger, Horacek
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/1534 —

**Herstellung chemischer Waffen im Ausland mit chemischen Anlagen
deutscher Firmen**

*Der Bundesminister für Wirtschaft – V A 8 – 48 03 42 Nr. 45 – hat
mit Schreiben vom 29. Juni 1984 namens der Bundesregierung die
Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Bericht der UNO-Experten zum Einsatz von Senfgas und Tabun im Krieg zwischen dem Irak und dem Iran?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse, die eine Bewertung des Berichtes der VN-Experten zum Einsatz von Senfgas und Tabun im Golfkrieg ermöglichen. Sie hat keinen Grund, daran zu zweifeln, daß die VN-Experten im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten mit Umsicht und Sorgfalt ihre Untersuchungen vorgenommen und bewertet haben. Die Bundesregierung hat nach Bekanntwerden des VN-Expertenberichtes den darin nachgewiesenen Einsatz chemischer Waffen im Golfkrieg mehrfach verurteilt, da er eine Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 darstellt, das den Einsatz chemischer Waffen im Krieg verbietet. Sie hat dabei erneut darauf hingewiesen, wie dringend notwendig die Erarbeitung eines weltweiten, umfassenden und verläßlich verifizierbaren Abkommens über das Verbot chemischer Waffen ist, für das sich die Bundesregierung in der Genfer Abrüstungskonferenz mit allem Nachdruck einsetzt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den von der New York Times dargestellten Vorwurf des CIA, der Irak habe mit Hilfe von Laboranlagen, die in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch die Firma Karl Kolb, Dreieich, geliefert wurden, das Nervengas Tabun herstellen können bzw. hergestellt?

Inbesondere:

- 2.1 Seit wann und in welchem Umfang hat die Firma Kolb an den Irak chemische Anlagen geliefert?

Ausgelöst durch verschiedene Hinweise hat die Bundesregierung Ende Februar 1984 bei den Firmen Karl Kolb und Pilot Plant die Durchführung einer Außenwirtschaftsprüfung (Betriebsprüfung) veranlaßt, um Einzelheiten der von diesen Firmen durchgeführten Lieferungen, die für den Chemiekomplex Samarra bestimmt waren, abzuklären. Die Feststellungen haben ergeben, daß die genannten Firmen seit 1975 insgesamt sieben gläserne Laboranlagen im Technikumsmaßstab an den Irak geliefert haben, die nach den Unterlagen der Firmen zur Entwicklung von Schädlingsbekämpfungsmitteln bestimmt waren. Außerdem sind zwei Anlagen zur Herstellung von Vorprodukten für Pestizide geliefert worden. Für die Ausfuhr der katalogmäßig angebotenen Labor-einrichtungen und der Anlagen war eine Ausfuhrgenehmigung nach § 5 Abs. 1 AWW nicht erforderlich, da sie keine „besonders konstruierten Ausrüstungen zur Herstellung von Giftkampfstoffen“ (vgl. Nr. 0018 in Verbindung mit Nr. 0007 a des Teils I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW) darstellen.

Die von den Firmen Karl Kolb/Pilot Plant gelieferten Anlagen können nach dem Ergebnis der Außenwirtschaftsprüfung nicht unmittelbar zur Herstellung von Nervengas verwendet werden. Hierzu wären weitere technisch aufwendige Zusatzanlagen und Einrichtungen erforderlich. Die Bundesregierung besitzt keine Anhaltspunkte dafür, daß von deutscher oder anderer Seite solche Zusatzeinrichtungen geliefert worden sind oder geliefert werden sollen. Im übrigen ist nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Montage der zuletzt gelieferten Anlagen noch nicht abgeschlossen.

- 2.2 Ist der Bundesregierung bekannt, wer der Empfänger dieser Anlagen war, in welchen Betrieben diese Anlagen Verwendung finden, ob es sich nur um einen oder mehrere Betriebe handelt und an welchen Orten sich die belieferten Betriebe befinden?

Besteller der Anlagen war das irakische State Establishment for Pestizide Production. Sie wurden sämtlich in einen Komplex nahe der irakischen Stadt Samarra geliefert.

- 2.3 Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Anlagen in den vom CIA erwähnten Betonbunkern, die sechs Stockwerke unter die Erde reichen, verwendet werden?

Die Bundesregierung hat keine genaue Kenntnis der verschiedenen Gebäude, in denen Kolb-Anlagen aufgebaut wurden.

- 2.4 Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Techniker und Arbeiter, und wie viele Deutsche darunter, im Irak in Zusammenhang mit der Lieferung von chemischen Anlagen durch die Firma Kolb beschäftigt sind?

Die Tätigkeit deutscher Arbeiter und Techniker im Irak unterliegt keinen außenwirtschaftlichen Melde- oder Genehmigungspflichten; Angaben über die Anzahl der in diesem Lande tätigen deutschen Staatsangehörigen sind daher nicht möglich.

- 2.5 Seit wann bestehen nach Informationen der Bundesregierung Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Kolb bzw. Pilot Plant und dem Irak? Kann die Bundesregierung bestätigen, daß solche Geschäftsbeziehungen seit mindestens zwei Jahren (CIA) oder zumindest seit einiger Zeit (Dieter Backfisch, Geschäftsführer von Pilot Plant, gegenüber der WELT, 31. März 1984) bestehen?

Die Firma Karl Kolb unterhält nach eigenen Angaben seit mehr als 30 Jahren Geschäftsbeziehungen im Irak. Die mit der Firma Karl Kolb verbundene Firma Pilot Plant hat nach Firmenmitteilung seit 1977 chemische Versuchsapparaturen im Technikumsmaßstab zur Umsetzung von Forschungsergebnissen aus dem Laboratoriumsmaßstab sowie für Ausbildungszwecke und zur Verfahrensdemonstration an irakische Kunden geliefert. Die Bundesregierung verfügt über keine weitergehenden Erkenntnisse zum Irak-Geschäft der genannten Firmen.

- 2.6 Teilt die Bundesregierung die in der New York Times zitierte Meinung von Seiten der US-Administration, die von der Firma Kolb gelieferte Ausrüstung sei wesentlich („essential“) für die irakische C-Waffen-Produktion? Hat die Bundesregierung diese Geräte auf ihre Eignung für die C-Waffen-Produktion geprüft? Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage von Geschäftsführer Backfisch, er könne eine Produktion von Giftgas mit Hilfe der von seiner Firma an den Irak gelieferten Anlagen nicht ausschließen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. März 1984)?

Bei den von den Firmen Karl Kolb/Pilot Plant in den Irak gelieferten Anlagen handelt es sich um katalogmäßig angebotene Labor- bzw. Produktionsanlagen, die nicht zur Herstellung chemischer Waffen geeignet sind und keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Es bestand daher kein Anlaß, sie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr einer „Eignungsprüfung“ zu unterziehen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2.1 verwiesen.

- 2.7 Wenn die von der Firma Kolb/Pilot Plant gelieferte Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln dienen soll: Welche Menge von Pflanzenschutzmitteln kann bei durchgehendem Betrieb der Anlage im Monat produziert werden? Welche Patente welcher Patentanmelder liegen der Produktion der Pflanzenschutzmittel zugrunde? Welcher Art sind die produzierten Pflanzenschutzmittel? Welche Bedeutung hat diese Anlage für den Pflanzenschutz im Irak?

Wie schon oben ausgeführt (vgl. Frage 2), handelt es sich bei einem Teil der gelieferten Anlagen um Laboreinrichtungen, die

zu einer Produktion im industriellen Maßstab nicht geeignet sind. Bezüglich der zwei weiteren gelieferten Anlagen ist es der Bundesregierung nicht möglich, Angaben über die Pestizidmengen zu machen, die mit ihnen hergestellt werden können.

- 2.8 Wann ließ die Bundesregierung durch Beamte der Finanzdirektion Frankfurt eine Prüfung der betroffenen Firma durchführen? Welches waren die Ziele dieser Prüfung? Welches waren die Ergebnisse dieser Prüfung? Welcher Methoden bedienten sich die Prüfer? Welche Qualifikation besaßen die Prüfer?

Wie schon in Frage 2 erwähnt, wurde die Außenwirtschaftsprüfung bei den Firmen Karl Kolb/Pilot Plant Ende Februar 1984 eingeleitet. Ziel der Überprüfung war die Feststellung, ob die in Frage stehenden Ausfuhrgeschäfte in Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder sonstiger Gesetze erfolgt sind. Die Überprüfung, die unter Mitwirkung eines Chemikers des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft durchgeführt worden ist, hat keine Verstöße gegen die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Einzelheiten zum Verfahrensablauf von Außenwirtschaftsprüfungen sind in einer verwaltungsinternen Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen geregelt, die in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung – VSF, A 2010 – abgedruckt ist.

- 2.9 Welche Genehmigungen für die Produktion, den Transport oder den Export wurden der Firma Kolb/Pilot Plant im Zusammenhang mit der Lieferung von chemischen Anlagen an den Irak erteilt?

Die nach den Unterlagen der Firmen Karl Kolb/Pilot Plant in den Irak gelieferten Anlagen bedurften weder nach außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 1 AWV) noch nach den Bestimmungen des KWKG einer Ausfuhr- bzw. einer sonstigen Genehmigung.

- 2.10 Falls die Bundesregierung den von der New York Times zitierten Bericht des CIA in wesentlichen Teilen dementiert: Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der Recherchen des CIA? Welches Interesse könnte nach Ansicht der Bundesregierung welche Seite an Falschmeldungen in diesem Zusammenhang haben? Trifft der Bericht der WELT zu, die veröffentlichten Informationen seien gegen die Nahostpolitik der Bundesregierung gerichtet (vgl. Ausgabe vom 31. März 1984)?

Die Bundesregierung nimmt alle Erkenntnisse in diesem Zusammenhang sehr ernst. Sie hat keinen Anlaß, hinter solchen Berichten irgendwelche Absichten zur Störung ihrer Politik in der Region zu vermuten.

- 2.11 Falls die Bundesregierung den CIA-Bericht bestätigt: Welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Die Bundesregierung hat auch bei genauer Prüfung aller ihr zur Kenntnis gebrachten Umstände keine Veranlassung, zu Berichten dritter Seite Stellung zu nehmen.

- 3.1 Welche anderen deutschen Firmen haben chemische Anlagen, die für die C-Waffen-Produktion nützlich sein könnten, an den Irak geliefert? Welche deutschen Firmen waren am Bau von Betrieben, die für die C-Waffen-Herstellung nützlich sein können, beteiligt? Trifft es zu, daß die Firma Thyssen Rheinstahl am Bau einer Äthylenfabrik in Basra beteiligt war?

Die Ausfuhr von Anlagen zur Äthylenherstellung bedarf keiner Ausfuhrgenehmigung. Entsprechendes gilt für sonstige chemische Produktionsanlagen, sofern sie nicht wegen ihrer besonderen Konstruktion für die Herstellung chemischer Kampfstoffe von der Ausfuhrliste erfaßt sind. Ausfuhrgenehmigungen zur Lieferung von Anlagen zur Herstellung chemischer Kampfstoffe werden nicht erteilt. Über die erfolgte Lieferung sonstiger – ausfuhrgenehmigungsfreier – chemischer Anlagen in den Irak liegen der Bundesregierung keine geschlossenen Kenntnisse vor.

- 3.2 Wurden im Zusammenhang mit unter Frage 3.1 genannten Exporten Hermes-Bürgschaften gewährt?

In den vergangenen Jahren wurden keine Bundesbürgschaften für chemische Produktionsanlagen im Irak beantragt. Lediglich in einem Falle wurden Bauleistungen und Sanitäreinrichtungen im Zusammenhang mit einer Chemieanlage, die nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig war, durch Bundesbürgschaften gedeckt.

- 3.3 Welche Informationen besitzt die Bundesregierung darüber, aus welchen Ländern und von welchen Firmen der Irak Anlagen, Vorprodukte, Zubehör usw. für chemische Waffen oder chemische Waffen bekommen hat? Könnte die Sowjetunion darunterfallen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

- 3.4 Wird die Bundesregierung dem Beispiel der USA folgen und die Ausfuhr von fünf Chemikalien an den Irak oder den Iran verbieten, da diese für die C-Waffen-Produktion verwendet werden können (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 2. April 1984)?
- 3.5 Welche Schritte erwägt die Bundesregierung, um zu verhindern, daß der Irak in kurzer Zeit in die Lage kommt, gegen den Iran massiv C-Waffen einsetzen zu können?

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 15. Mai 1984 (vgl. 52. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur

Außenwirtschaftsverordnung, Bundesanzeiger Nr. 91, S. 4509) die Ausfuhr der nachstehenden chemischen Produkte

- a) Methylphosphonsäuredimethylester,
- b) Methylphosphonsäuredifluorid,
- c) Methylphosphonsäuredichlorid,
- d) Phosphoroxichlorid,
- e) Thiodiglycol

einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt. Genehmigungen werden abgelehnt, wenn der Verdacht besteht, daß die Produkte zu nicht-zivilen Zwecken verwandt werden.

- 3.6 Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der Regierungen der USA und Israels für einen Präventivschlag gegen irakische C-Waffen-Anlagen?

Die Bundesregierung nimmt zu hypothetischen Fragen keine Stellung. Ihre Haltung zu Gewaltmaßnahmen ist im übrigen bekannt.

- 3.7 Befürchtet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der möglichen Beteiligung deutscher Firmen an der irakischen C-Waffen-Produktion Anschläge gegen deutsche Firmen, Einrichtungen oder Bürger?

Eine Gefährdung deutscher Staatsangehöriger, die in einem kriegführenden Land arbeiten, ist nach Ansicht der Bundesregierung ungeachtet des Charakters eines bestimmten Projektes gegeben. Auch in diesem Falle ist die Bundesregierung im Rahmen des Möglichen bemüht, deutsche Staatsangehörige auf Gefährdungen hinzuweisen.

- 3.8 Hat die israelische Regierung der Bundesregierung zugesagt, sie über ihre Recherchen in der Bundesrepublik Deutschland wegen möglicher Beteiligung deutscher Firmen an der irakischen C-Waffen-Produktion zu informieren?

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, in diesem Zusammenhang unzulässige Recherchen eines anderen Staates auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland zu vermuten.

- 3.9 Kann die Bundesregierung ausschließen, daß das von den Vereinten Nationen identifizierte Tabun, das in Waffenträgern mit spanischer Gebrauchsanweisung im Iran gefunden wurde, aus Fabriken z. B. in Argentinien, Chile oder Bolivien stammt, die dort z. B. als „Pflanzenschutzmittelfabriken“ deklariert von bundesdeutschen Firmen errichtet wurden?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, die ihr eine Stellungnahme hierzu ermöglichen würde.

4. Welche Mengen welcher Giftgasvorstufen (z. B. Thiosphosgen oder Perchlormethylmercaptan) sind aus der Bundesrepublik Deutschland nach Israel geliefert worden?

Die beispielhaft erwähnten Produkte Thiosphosgen und Perchlormethylmercaptan sind chemische Vorprodukte für zivile Anwendungsbereiche; sie können nicht als „Giftgasvorstufen“ angesehen werden. Demzufolge unterliegt ihre Ausfuhr auch keiner Genehmigungspflicht. In der Ausfuhrstatistik sind sie in einer Sammelnummer erfaßt; eine Aussage, in welchen Mengen diese Produkte in bestimmte Länder geliefert worden sind, ist daher nicht möglich.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Chemiekonzern Bayer in den USA ein Patent angemeldet hat, mit dessen Hilfe sich chemische Waffen herstellen lassen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Firma Bayer 1961 in den USA ein Patent zur Herstellung einer Vielzahl möglicher Substanzen der Amitonklasse angemeldet, von denen ein Teil toxische Eigenschaften aufweist. Zu einer Nutzung der Patente ist es weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Ausland gekommen. Insbesondere wurden aus diesem Patent weder Lizenzen erteilt noch sind hieraus Lizenzgebühren angefallen.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Niederlassungen bundesdeutscher Firmen (Bayer, Merck, Böhringer Ingelheim) in Südafrika (Celachem, Celamerck, Agricura, Bayer Agro Chem) einen Beitrag zur Produktion chemischer Kampfstoffe in Südafrika geleistet haben?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, daß sich Niederlassungen deutscher Chemiebetriebe in Südafrika an der Produktion chemischer Kampfstoffe beteiligen.

- 7.1 In welche Länder der Dritten Welt liefert die Firma Kolb oder andere bundesdeutsche Firmen Anlagen zur Produktion von Pflanzenschutzmitteln?

Anlagen zur Produktion von Pflanzenschutzmitteln bedürfen keiner Ausfuhrgenehmigung; sie werden von zahlreichen Firmen weltweit angeboten und geliefert. Einzelheiten derartiger Geschäftsverbindungen sind der Bundesregierung nicht bekannt; im übrigen würde der Weitergabe detaillierter Angaben, sofern solche vorlägen, der Geschäftsgeheimnisschutz (§ 30 VwVfG, § 203 Abs. 2 StGB) entgegenstehen.

- 7.2 Wie kontrolliert die Bundesregierung diese Lieferungen darauf, ob sie für die C-Waffen-Produktion verwendet werden?

Die Bundesregierung kann durch Kontrollen nur die Ausfuhr solcher Waren verhindern, die in der Ausfuhrliste – Anlage AL zur AWW – erfaßt sind.

- 7.3 Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den C-Waffen-Einsätzen durch den Irak für die Genehmigungspraxis für Exporte?

Die Bundesregierung wird im Lichte der Genfer Verhandlungen über das Verbot der Herstellung chemischer Waffen prüfen, ob die Ausfuhr weiterer chemischer Vorprodukte unter Genehmigungspflicht gestellt werden muß. Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 3.4 und 3.5 verwiesen.

- 7.4 Welche relevanten technischen Unterschiede bestehen nach Ansicht der Bundesregierung zwischen chemischen Fabriken, in denen Pflanzenschutzmittel hergestellt werden, und solchen, in denen chemisch engverwandte Giftgase hergestellt werden?

Die Herstellung chemischer Kampfstoffe ist, im Gegensatz zur Pestizidproduktion, wegen der enormen Warmblütlertoxizität mit einem sehr hohen Risiko verbunden. Es sind daher aufwendige Schutzmaßnahmen (hoher Luftdurchsatz, Dichtigkeit der Anlagen, wirksame Abluftfilter) sowie besondere bauliche Maßnahmen und die Verwendung bestimmter Materialien erforderlich.